

# ***Tennisclub Waldenburg***

---

## **Statuten**

### **I. Name, Sitz und Zweck**

- Art. 1* Unter dem Namen Tennisclub Waldenburg (nachfolgend jeweils Club bezeichnet) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Waldenburg.
- Art. 2* Der Club bezweckt Ausübung und Förderung des Tennissports.
- Art. 3* Der Club ist Mitglied von Swiss Tennis, er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.
- Art. 4* Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

### **II. Mitgliedschaft**

#### **A. Arten der Mitgliedschaft**

- Art. 5* Der Club umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
  - Personen in Ausbildung
  - Tagesspieler
  - Junioren
  - Kontrollmitglieder
  - Passivmitglieder
  - Ehrenmitglieder
- Art. 6* Aktivmitglieder sind Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, die das Alter von 19 Jahren erreicht haben. Die Kategorie „Personen in Ausbildung“ sind Personen bis max. 25 Jahre, die sich nachweislich in Ausbildung befinden.
- Art. 7* Tagesspieler sind auswärtige Tennis-SpielerInnen, die werktags zwischen 10:00 – 16:00 Uhr spielberechtigt sind.
- Art. 8* Junioren sind Jugendliche im Alter von 16 – 19 Jahren.
- Art. 9* Aktive und Junioren, die während einer gewissen Zeit dem Spielbetrieb fernbleiben, können Kontrollmitglieder werden. Sofern ein Kontrollmitglied nach dem dritten aufeinanderfolgenden Jahr nicht wieder aktiv wird, oder nicht aus dem Club austritt, wird es den Passivmitgliedern zugeteilt. Kontrollmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als die Passivmitglieder.

# ***Tennisclub Waldenburg***

---

*Art. 10* Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Clubs, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

*Art. 11* Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

*Art. 12* Jugendliche unter 16 Jahren fallen unter die Kategorie „Schüler“. Sie sind keine Club-Mitglieder im Sinne von Art. 5. Ihre Rechte und Pflichten werden durch die Generalversammlung geregelt.

## **B. Erwerb der Mitgliedschaft**

*Art. 13* Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten.

*Art. 14* Wer in den Club eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

## **C. Rechte und Pflichten**

*Art. 15* Aktivmitglieder und Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benützen.

*Art. 16* Aktivmitglieder, Kontrollmitglieder und Junioren sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

*Art. 17* Passivmitglieder sind auf der Clubanlage willkommen, aber nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie das Diskussions- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

*Art. 18* Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

*Art. 19* In den Vorstand können Aktivmitglieder, Kontrollmitglieder und Junioren gewählt werden.

*Art. 20* Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Es bestehen keine Aufnahmegebühren.

# **Tennisclub Waldenburg**

---

## **D. Wechsel und Beendigung der Mitgliedschaft**

*Art. 21* Ein Wechsel innerhalb der Mitglieder-Kategorie ist jeweils nur vor Beginn der neuen Spielsaison möglich. Die neue Mitglieder-Kategorie ist dem Vorstand bis spätestens zur ordentlichen Generalversammlung zu melden. Der Junioren-Status geht zu Ende mit Ablauf des Vereinsjahres, in welchem der betreffende Junior 19 Jahre alt geworden ist.

*Art. 22* Der Austritt aus dem Club kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

*Art. 23* Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr endgültig.

## **III. Organisation**

*Art. 24* Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- Kommissionen

### **A. Die Generalversammlung**

*Art. 25* Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im März/April statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage im Voraus zugestellt werden. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bzw. in dessen Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten geleitet.

*Art. 26* Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 10 Tage im Voraus zuzustellen.

# **Tennisclub Waldenburg**

---

*Art. 27* In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets, Festsetzen der Jahresbeiträge
- Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Erlass des Spiel- und Platzreglements
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms inklusive Spielplan
- Festlegung der maximalen Mitgliederzahl
- Revision der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs
- Rechte und Pflichten der Jugendlichen unter 16 Jahren

*Art. 28* Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand jeweils spätestens bis 31. Dezember schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

*Art. 29* Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit, bei Beschlüssen und bei Wahlen hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

## **B. Der Vorstand**

*Art. 30* Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

*Art. 31* Der Vorstand besteht aus 7 – 9 Mitgliedern mit folgenden Funktionen und Chargen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Spielleiter (1 – 3)
- Platzchef
- Beisitzer

# **Tennisclub Waldenburg**

---

Der Vorstand konstituiert sich selbst, teilt die verschiedenen Chargen selber unter sich auf und gibt sich die notwendigen Pflichtenhefte.

*Art. 32* Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

*Art. 33* Für den Club zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

*Art. 34* Zu den Vorstandssitzungen wird nach Bedürfnis des Präsidenten eingeladen. 3/5 der Vorstandsmitglieder haben die Möglichkeit, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

*Art. 35* Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Clubs vorbehalten sind. Es wird ihm pro Geschäft ein Kredit von Fr. 1'000.00 (exkl. Platzinstandstellung) eingeräumt. Kreditübersteigende Geschäfte können nur von der GV beschlossen werden.

*Art. 36* Der Vorstand erlässt die für den Spielbetrieb notwendigen Reglemente, soweit hierfür nicht die Generalversammlung zuständig ist.

## **C. Rechnungsrevisoren**

*Art. 37* Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Entsprechend ist die Jahresrechnung jeweils auf Ende eines Kalenderjahres abzuschliessen.

*Art. 38* Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren und Ersatzrevisor dürfen dem Vorstand nicht angehören.

*Art. 39* Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des Clubs, die Bücher und Belege zu prüfen und der GV hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

## **D. Kommissionen**

*Art. 40* Der Vorstand oder die GV kann für bestimmte Einzelaufgaben beratende Kommissionen einsetzen.

*Art. 41* Es ist eine Spielkommission zu bilden. Präsident dieser Kommission ist der Spielleiter. Die Spielkommission organisiert und überwacht den ganzen technischen und sportlichen Betrieb.

# ***Tennisclub Waldenburg***

---

## **IV. Statutenrevision, Auflösung des Clubs**

*Art. 42* Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

*Art. 43* Die Abstimmung über Auflösung des Clubs ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen GV ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung.

*Art. 44* Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissports gestellt werden.

TENNISCLUB WALDENBURG

Die Präsidentin      Die Vizepräsidentin  
Monika Wechsler    Marzia Nägelin

Erstellungsdatum: 14. August 1980  
Teilrevidiert: 31. Januar 1984  
20. Februar 1987  
09. Februar 2007  
15. April 2011  
23. März 2012